

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg**

**Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>**

**Regensburg, 1846**

§ 18. Verhalten des Ordinariates

**urn:nbn:de:bsz:31-13347**

erzbischöflichen Ordinariats die Einführung einer strengern Disziplin bei Eingehung gemischter Ehen in Anregung zu bringen, unsere Ansichten frei und vertrauensvoll ausgesprochen haben, bleibt uns nur noch übrig, Wohlseibes zu bitten, nach reifer Erwägung der großen Hindernisse, ja Unausführbarkeit der dortseitigen Absicht, bei dem bisherigen, den Verhältnissen angemessenen, zudem gesetzlichen Zustand in Bezug auf die gemischten Ehen sich zu beruhigen. Jedensfalls hegen wir das Vertrauen, daß in Betracht der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jänner 1830 S. 4. 5., sowie der S. 16 des ersten Konstitutionsedikt vom Jahre 1807, wonach ohne Staatsguthelken keine neuen, von den vorhin im Staate bekannnten und geübten, abweichenden Grundsätze aufgestellt werden dürfen, Wohlseibes ohne vorgängige weitere Kommunikation keinerlei Verfügungen oder Belehrungen hinausgeben werden.“

Beek.

§. 18.

Verhalten des Ordinariates.

Das Ordinariat ward durch diesen Ministertalerlaß nicht entmuthiget. Es wurde dem Domkapitularen Buchegger aufgetragen, ein Gutachten darüber zu verfassen, dieses sollte allen Domherren zur Mitbegutachtung, und zuletzt dem Erzbischof vorgelegt werden.

Buchegger schrieb ein vortreffliches Gutachten, indem er auf gelehrte Weise die Vorschriften der Kirche in Betreff der gemischten Ehen auseinandersetzte, scharfsinnig die Harmonie mit den Landesgesetzen nachwies, und siegreich alle Gründe der Kirchensektion \*) darniederzuschlug.

\*) Weil diese Gründe auch heutzutage wieder geltend gemacht werden, so fügen wir im Anhang eine kurze Widerlegung, nach Buchegger's Gutachten, bei.

Dieses Gutachten wird am 29. Jänner 1839 vollendet und den Domcapitularen zur Lesung übergeben.

Für uns ist von dem größten Interesse, die Stimme des Herrn von Vicari über die vorgelegte Arbeit zu vernehmen. Hier ist sie!

„Dem so sehr überzeugenden, Alles erschöpfenden gründlichen Gutachten vermag ich nichts als den innigsten Dank für die ausgesprochenen ächtkirchlichen Grundsätze beizufügen. Möge nun nach aufgeklärtem, bisher irrigem, Verfahren gewissenhaft gehandelt, und nicht lavirt werden, bis es der Staatsbehörde belieben wird, nach Jahren einen Beschluß zu fassen. Wir würden uns dem ewigen Richter schwer verantwortlich machen, in offenbarem Irrthum fortzuhandeln.“ —

So der jetzige Erzbischof Hermann! —

#### s. 19.

Verhängnißvolle Conferenz des Staatsrathes Nebentius mit Erzbischof Ignatius. Beschluß der Majorität.

Während Buchegger's vortreffliches Gutachten unter den Domcapitularen circulirte, erschien am 19. März 1839 Staatsrath Nebentius selbst in Freiburg, um mit dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Ignatius zu conferiren. Den Inhalt dieser denkwürdigen Conferenz theilte der Erzbischof am 22. März dem Domcapitel also mit:

„Es war am 19. März Vormittags 9 Uhr, als Herr Präsident Nebentius im erzbischöflichen Hause über verschiedene kirchliche Angelegenheiten mit Unterzeichnetem sich besprach, und über die gemischten Ehen sich folgendermaßen äußerte:

Ich kann Ihnen nicht bergen, daß Se. königl. Hohheit der Durchlauchtigste Großherzog mich vorzüglich in Betreff der ge-